



Stark an Ihrer Seite

INFO

Sonder- Info

Dezember 2021

Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmberg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.blv.de

Gerhard Gronauer, Stelzergasse 15, 91788 Pappenheim

Tel. 09143/837105 – Fax : 09143/1203 – Email : gerhard.gronauer@t-online.de

Dienstbesprechung oder Lehrerkonferenz – der wichtige Unterschied

1. Kann man eine Konferenz durch eine Dienstbesprechung ersetzen?

Eine Schulleiterin möchte wegen eines aktuellen Vorfalles während der Pause eine Dienstbesprechung ansetzen, um generelle Regelungen der Aufsicht zu treffen. Sie erklärt im Lehrerzimmer, dass am nächsten Tag eine Dienstbesprechung in der großen Pause stattfinden wird.

Sie möchte keine Konferenz durchführen, da es nur ein Thema gibt, keine Einladungsfrist zu beachten ist und insgesamt alles „zwangloser“ sei. Die Entscheidung zwischen Lehrerkonferenz und Dienstbesprechung ist aber nur dann möglich, wenn beide austauschbar sind, also rechtlich gleichwertig sind.

Bei beiden handelt es sich um eine Versammlung von an der Schule tätigen Personen zum Zweck der Beratung und eventuell auch der Entscheidung in schulischen Angelegenheiten. Die rechtliche Qualität einer Konferenz und einer Dienstbesprechung sind aber nicht vergleichbar.

Im vorliegenden Fall hat sich die Schulleitung für die Dienstbesprechung entschieden, da sie auf den aktuellen Fall reagieren möchte und es für Dienstbesprechungen keine Ladungsfrist gibt. Zwar beträgt die Ladungsfrist für

Konferenzen nach § 5 Abs. 3 BaySchO mindestens eine Woche, doch kann diese Frist in dringenden Fällen auch unterschritten werden.

Darüber hinaus ist die Konferenz an weitere Vorgaben gebunden. Ihre Einberufung ist „schriftlich oder durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise bekannt zu geben“ (§ 5 Abs. 2 BaySchO). Auch mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde können unter Angabe der zu beratenden Gegenstände die Einberufung einer Konferenz verlangen.

Über diese Beratung ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind für alle verbindlich, wenn in den einschlägigen Bestimmungen die Konferenz als Entscheidungsgremium festgelegt ist. Ansonsten gelten die Mehrheitsentscheidungen als Empfehlungen.

All diese Regelungen gelten für die Dienstbesprechung nicht. Diese Voraussetzungen müssen hier auch nicht erfüllt sein. Selbstverständlich wird ein Vorgesetzter eine Dienstbesprechung nur bei Bedarf einberufen, aber er allein entscheidet über die Einberufung. Die Teilnehmer haben keine Möglichkeit, die Durchführung einer solchen Besprechung gegen den Willen der Schulleitung durchzusetzen. Es gibt keine Form der Einladung, es muss keine Tagesordnung geben und keine vorab zugeleiteten Beratungsunterlagen.

Den Ablauf bestimmt allein die Leitung. Es darf nur über Themen gesprochen werden, die sie zulässt. Es liegt auch in ihrer Hand, ein bestimmtes Thema oder die ganze Dienstbesprechung jederzeit zu beenden. Bei einer Konferenz stellt zwar zunächst die Schulleitung die Tagesordnung auf, sie muss aber alle Anträge aufnehmen. „Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. Die zusätzlichen Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn das vorsitzende Mitglied oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Lehrerkonferenz dem zustimmen“ (§ 5 Abs. 3 BaySchO). Bei einer Konferenz werden Beschlüsse mit der jeweils gesetzlich vorgegebenen Mehrheit der Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Bei einer Dienstbesprechung kann die Leitung eigene Entscheidungen bekannt geben, sie ist aber weder verpflichtet, Abstimmungen durchzuführen noch ist sie an Ergebnisse eventueller Abstimmungen während einer Dienstbesprechung gebunden.

Da weder in der BaySchO noch im BayEUG noch in den schulartbezogenen Verordnungen der Begriff Dienstbesprechung auftaucht, mangelt es hierbei an formalen Regelungen. Deshalb **kann sie nicht** nur kein Ersatz für die Konferenz sein, sie **darf auch kein** Ersatz hierfür sein, da sonst die Aushöhlung der gesetzlichen Zuständigkeiten der Konferenzen besteht, wo Kollegium und Schulleitung gleichgeordnet sind und Beschlüsse gefasst werden, die auch für die Schulleitung verbindlich sind.

Im vorliegenden Fall muss die Schulleitung daher prüfen, ob eine Zuständigkeit einer Konferenz für diese konkrete Angelegenheit vorliegt. Es ist also vorher die Frage zu klären, ob es sich um einen rechtlich von der Konferenz zu entscheidenden Sachverhalt handelt.

Dienstbesprechungen sind natürlich zulässig. Sie sind aber mit Konferenzen rechtlich nicht beliebig austauschbar. Die Durchführung einer Dienstbesprechung in Angelegenheiten, für die die Konferenz zuständig ist, ist unzulässig.

2. Zuständigkeit der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz ist das Zentrum der pädagogischen Beratungen einer Schule. Die pädagogischen Fragen sind die bedeutsamsten Entscheidungen an einer Schule.

2.1 Zu den pädagogischen Befugnissen einer Lehrerkonferenz gehören:

Die Entscheidungen sind für alle verbindlich!

- Veranstaltungen, die die ganze Schule betreffen (Projekttag, Sportfeste, Schulfeste). Ebenso entscheidet die Lehrerkonferenz über die Frage der Teilnahmepflicht der Schüler bei Schulveranstaltungen.
- Bei Veranstaltungen, die nur einzelne Klassen betreffen, kann die Lehrerkonferenz Empfehlungen aussprechen.
- Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung
- Entscheidung über die Einführung von Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften und Fördermaßnahmen
- Entscheidung über die Durchführung von Modus-Maßnahmen sowie die hierfür erforderlichenfalls nötigen Abweichungen von den Schulordnung nach Erörterung mit der Schulgemeinschaft und Einvernehmen des Aufwandsträgers (§ 3 Abs. 2 BaySchO)
- Vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres Festlegung von Grundsätzen für die Hausaufgaben (§ 28 Abs. 1 BaySchO)
- Einführung zugelassener Lernmittel (Art. 51 Abs. 3 BayEUG)
- Schulen mit mehr als 25 mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräften: Wahl eines Disziplinar- sowie Lehr- und Lernmittelausschusses
- Wahl von drei Lehrkräften für das Schulforum (Mittelschule) – Bestimmung der Amtsdauer der Lehrkräfte (§ 17 Abs. 4 BaySchO)
- Verhängung bestimmter Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG (Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen bzw. für mehr als vier Wochen ab dem 7. Schulbesuchsjahr, Androhung der Entlassung)
- Entlassung eines Schülers von der Schule bei einer schulischen Gefährdung – Einvernehmen der Schulaufsicht erforderlich, sofern sich der Elternbeirat mit 2/3-Mehrheit dagegen ausgesprochen hat

- Entscheidung über einen Antrag an die Schulaufsicht auf Versetzung eines Schülers an eine andere Schule bzw. an das Staatsministerium auf Ausschluss aller Schulen einer Schulart
- Die Lehrerkonferenz entscheidet über die Änderung der Note einer Probearbeit im Einzelfall - Schulleiter und Lehrer konnten sich vorher nicht einigen (§ 27 Abs. 4 Satz 2 LDO).
- Grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen einschließlich prüfungsfreier Lernphasen (vor Unterrichtsbeginn - § 10 Abs. 1 GrSO und § 12 Abs. 1 MSO)
- Einsatz von alternativen Leistungserhebungen (z.B. Portfolio) – in Jahrgangsstufe 4 Ersatz von höchstens einer Probearbeit durch gleichwertigen Leistungsnachweis wie z.B. Portfolio (KMS vom 18.07.2016 S. 6 - § 10 Abs. 3 Satz 4 GrSO).
- Verzicht auf zeitweilige Benotung in begründeten Einzelfällen aus pädagogischen Gründen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten (§ 11 Abs. 2 GrSO und § 13 Abs. 2 MSO)
- Freiwilliges Wiederholen oder Zurücktreten in die vorherige Jahrgangsstufe bis zum Schulhalbjahr auf Antrag der Erziehungsberechtigten (§ 17 MSO und § 14 GrSO). Über einen Antrag auf Überspringen einer Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleitung.
- Notenausgleich in M-Klassen, wenn höchstens zweimal die Note 5 oder einmal die Note 6 vorliegt und in anderen Vorrückungsfächern einmal die Note 1 oder zweimal die Note 2 oder dreimal die Note 3 vorliegt (§ 15 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 2 MSO).
- Vorrücken auf Probe in M-Klassen (Jahrgänge 7 bis 9), wenn das Klassenziel erstmals nicht erreicht wurde. Probezeit bis 15.12. – Verlängerung der Frist um 2 Monate durch LK möglich (§ 16 MSO).
- Entscheidung, ob in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 das Zwischenzeugnis durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt wird (§ 15 Abs. 11 GrSO)
- Entscheidung, ob in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 das Zwischenzeugnis durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt wird (§ 18 Abs. 9 MSO) bzw. in den Jahrgangsstufen 8 und 9 das Zwischenzeugnis im Rahmen eines LEG ausgehändigt wird (§ 18 Abs. 10 MSO)
- Fragen des Schulprofils (z.B. Inklusion) und der Schulentwicklung
- Fragen der Hausordnung
- Pausenregelungen nach Anhörung des Schulforums (§ 19 Abs. 3 BaySchO).

- Lehrerkonferenzbeschluss bezüglich der Verteilung der Poolstunden an einer Mittelschule (letztendliche Entscheidung durch Schulleitung nach Anhörung der Lehrerkonferenz)
- Entscheidung über einen Antrag auf Ganztagschulbetrieb – Beschluss eines entsprechenden Konzeptes. Gleiches gilt für die Teilnahme an Modellversuchen
- Zusammenstellung eines Fahrtenprogramms für Schulfahrten innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets (es umfasst das örtliche Ziel, die pädagogische Zielsetzung, Verpflichtung oder Freiwilligkeit der Teilnahme). Entscheidung über Reisezeitpunkt und Personaleinsatz durch Schulleitung (KMBek vom 09.07.2010 Nr. 2).
- Bestimmen von drei Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses aus der Mitte der Lehrerkonferenz, wenn an der Schule ein Schulkonto eingerichtet wird/ist (§ 7 Abs. 2 BaySchO und KMS vom 19.05.2015: Schulkonto zur finanziellen Abwicklung von Schulfahrten)

2.2 Entscheidungen der Lehrerkonferenz als Empfehlung:

Die Entscheidungszuständigkeit der Lehrerkonferenz lässt sich sicher nicht in allen Facetten genau festlegen. Die Aufgabenbefugnisse der Schulleitung greifen grundsätzlich (neben den festgelegten Befugnissen) im organisatorischen Bereich. Auch bleibt in der Regel die pädagogische Verantwortung der einzelnen Lehrkraft unberührt.

Ohne Zweifel gibt es jedoch in vielen Fragen Überschneidungen der einzelnen Befugnisse (Lehrerkonferenz, Schulleiter und einzelne Lehrkraft). Daher haben manche Entscheidungen der Lehrerkonferenz empfehlenden oder appellatorischen Charakter.

Besonders zu erwähnen sind hier:

- Pädagogischer Tag an einer Schule
- Freiwillige Meldung für die externe Evaluation
- Zusammenarbeit mit externen Partnern (Handwerk, Wirtschaft)
- Art und Durchführung von Elternsprechtagen
- Öffentliche Darstellung der Schule

Die meisten Aktivitäten einer Schule erfordern die Überzeugung des Lehrerkollegiums und die damit verbundene Motivation. Sie gelingen nur in freiwilliger Kooperation zwischen allen Lehrkräften und dem Schulleiter gemeinsam!

Verwendete Quellen:

- Maximilian Pangerl: Schulordnung der Grundschule – Loseblatt-Kommentar
- Dr. Thomas Böhm: Kann man eine Konferenz durch eine Dienstbesprechung ersetzen? In Schulrecht, Ausgabe 3-4/2013
- Zusammenfassungen zur Lehrerkonferenz von Hans-Peter Etter sowie von Gerhard Gronauer

